

Entwurf
Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts^{*)}

Vom 2008

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6, Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b, des § 34 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6, des § 35 Nr. 1, des § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3, davon Nummer 1 auch in Verbindung mit § 34 Satz 1 Nr. 7 und des § 39 Abs. 8 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2008 (BGBl. I S.) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe f des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und
- des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 und Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches:

^{*)} Die Verpflichtungen aus

1. der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81),
2. Artikel 13 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S. 1, Nr. L 226 S. 3),
3. Artikel 10 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) und
4. Artikel 17 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83)

sind beachtet worden.

Artikel 1
Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Ausnahmen für die Herstellung von Hart- und Schnittkäse in Betrieben der Alm- oder Alpwirtschaft

Für Lebensmittelunternehmer, die in Betrieben der Alm- oder Alpwirtschaft Hart- oder Schnittkäse mit einer Reifungszeit von jeweils mehr als 60 Tagen herstellen, gelten die in Anlage 3a Spalte 2 jeweils bezeichneten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 nicht, soweit die in Anlage 3a Spalte 3 jeweils bezeichneten Anforderungen erfüllt werden.“

2. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a
(zu § 6a)

Ausnahmen für die Herstellung von Hart- und Schnittkäse in Betrieben der Alm- oder Alpwirtschaft

1	2	3
Lfd. Nr.	Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004	Anforderungen für die Herstellung von Hart- und Schnittkäse in Betrieben der Alm- und Alpwirtschaft
1	Kapitel I Nr. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Halbsatz 1 (Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr)	Der Betrieb verfügt über andere hygienisch unbedenkliche Handwaschgelegenheiten.
2	Kapitel I Nr. 3 Satz 1 und Nr. 8 (Kanalisationsanschluss und Abwasserableitungssystem)	Sicherstellung durch das Eigenkontrollsystem, dass Lebensmittel weder direkt noch indirekt durch Abwässer nachteilig beeinflusst werden.
3	Kapitel I Nr. 4 Satz 3 (von Handwaschbecken getrennte	Zeitlich getrennte Nutzung der Vor-

	Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel)	richtungen für das Waschen der Hände und das Waschen der Lebensmittel und Vermeidung der nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln.
4	Kapitel VII Nr. 1 Buchstabe a (Verfügbarkeit von Trinkwasser)	Ausreichende Verfügbarkeit von Wasser, das einmal jährlich auf die Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung untersucht wird.

Artikel 2

Änderung der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 1 wird folgender neuer Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a

Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch

§ 2a

Hausschlachtungen

(1) Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde oder andere Einhufer, die als Haustiere gehalten werden, für den eigenen häuslichen Verbrauch schlachten will, hat das jeweilige Tier bei der zuständigen Behörde

1. zur amtlichen Schlachttieruntersuchung anzumelden, wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat,
2. zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden und
3. im Falle von Schweinen, Pferden oder anderen Einhufern zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 hat unter Angabe des in Aussicht genommenen Zeitpunktes der Schlachtung zu erfolgen.

§ 2b

Verwendung von erlegtem Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch

(1) Wer selbst erlegtes Großwild zum Zweck des eigenen häuslichen Verbrauchs in Eigenbesitz genommen hat, hat das Wild vor der weiteren Bearbeitung bei der für den Erlegeort oder den Wohnort zuständigen Behörde

1. zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden, wenn vor oder nach dem Erlegen des Wildes Merkmale nach Anlage 4 Nr. 1.3 festgestellt worden sind, und
2. im Falle von Wildschweinen, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung hat der Jäger das Wild zur Untersuchung auf Trichinen nach Absatz 1 Nr. 2 unter Verwendung eines Wildursprungsscheins nach Form und Inhalt des Musters der Anlage 8a anzumelden. Der Wildursprungsschein nach Satz 1 hat unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Vorschriften aus einem für die zuständige Behörde bestimmten Original und zwei Durchschriften zu bestehen. Der Jäger darf einen Tierkörper oder Fleisch von Wildschweinen oder Dachsen nicht für den eigenen häuslichen Verbrauch verwenden, bevor

1. der Untersucher im Wildursprungsschein vermerkt hat, dass Trichinen nicht nachgewiesen worden sind, oder
2. der Zeitpunkt erreicht ist, ab dem der Jäger laut Eintragung des Untersuchers im Wildursprungsschein über das Wildbret verfügen darf.

Die zuständige Behörde kann dem Jäger eine Durchschrift des Wildursprungsscheins auf elektronischem Weg übermitteln.

§ 2c

Verbote und Beschränkungen

(1) Es ist verboten, Fleisch von nach § 2a geschlachteten Tieren vor Abschluss einer nach § 2a erforderlichen amtlichen Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zu verwenden.

(2) Es ist verboten, nach § 2b Abs. 1 erlegtes Wild vor Abschluss einer nach § 2b Abs. 1 erforderlichen amtlichen Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zu verwenden.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung hat der Jäger das Wild zur Untersuchung auf Trichinen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 unter Verwendung eines Wildursprungsscheins nach Form und Inhalt des Musters der Anlage 8a anzumelden. Der Wildursprungsschein nach Satz 1 hat unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Vorschriften aus einem für die zuständige Behörde bestimmten Original und zwei Durchschriften zu bestehen. Der Jäger darf einen Tierkörper oder Fleisch von Wildschweinen oder Dachsen nicht in den Verkehr bringen, bevor

1. der Untersucher im Wildursprungsschein vermerkt hat, dass Trichinen nicht nachgewiesen worden sind, oder
2. der Zeitpunkt erreicht ist, ab dem der Jäger laut Eintragung des Untersuchers im Wildursprungsschein über das Wildbret verfügen darf.

Die zuständige Behörde kann dem Jäger eine Durchschrift des Wildursprungsscheins auf elektronischem Weg übermitteln. § 16a bleibt unberührt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Notschlachtungen“ durch das Wort „Schlachtungen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Huftiere der Gattung Rind, die in Mutterkuh- oder ganzjähriger Freilandhaltung oder zur Landschaftspflege gehalten werden, dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter entsprechender Beachtung der Anforderungen nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Haltungsbetrieb geschlachtet werden. Fleisch der im Sinne des Satzes 1 geschlachteten Tieren darf abweichend von

Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verwendet werden. Im Sinne des Satzes 1 geschlachtete Tiere dürfen abweichend von Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in eine Schlachthanlage verbracht werden.“

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Ausnahme für das Inverkehrbringen von Hackfleisch

Abweichend von Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 2 Buchstabe c Nr. i der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 darf Hackfleisch auf eine Kerntemperatur von nicht mehr als +4 °C gekühlt werden, wenn das Hackfleisch innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung direkt an Verbraucher oder an Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher abgegeben wird. Die Abgabe im Sinne des Satzes 1 darf nur im Inland erfolgen. Wer nach Satz 1 gekühltes Hackfleisch in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr bringt, hat auf der Fertigpackung ein nach Tag, Monat und Uhrzeit bestimmtes Verbrauchsdatum anzugeben, das die in Satz 1 bestimmte Frist nicht überschreitet.“

5. Nach § 16 werden folgende §§ 16a, 16b und 16c eingefügt:

„§ 16a

Inverkehrbringen erlegten Großwildes

(1) Großwild, das im Inland erlegt worden ist, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. dem Tierkörper ein Wildursprungsschein nach Form und Inhalt des Musters der Anlage 8a beigelegt ist und
2. der Tierkörper mit einer von der zuständigen Behörde ausgegebenen Wildmarke gekennzeichnet ist.

Landesrechtliche Vorschriften über zusätzliche Angaben im Wildursprungsschein bleiben unberührt.

(2) Der Jäger hat von jedem Wildursprungsschein eine Durchschrift vom Tag des Inverkehrbringens an mindestens [zwei] Jahre lang aufzubewahren.

§ 16b

Ausnahmen für Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen an Schalenwild

(1) Im Falle der Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb ohne vorherige amtliche Schlachtieruntersuchung nach § 7b Abs. 1 Satz 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung ist dem Tierkörper bei der Beförderung zum Schlachthof eine schriftliche Erklärung der in § 7b Abs. 1 Satz 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung bezeichneten Person beizufügen,

1. nach der vor der Schlachtung keine Verhaltensstörungen zu beobachten waren und kein Verdacht auf Umweltkontamination besteht und
2. in der das Datum und der Zeitpunkt der Schlachtung und das vorschriftsgemäße Schlachten und Entbluten bescheinigt werden.

Die Vorschriften des Anhangs III Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe e und j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelten insoweit nicht.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag genehmigen, dass ausgeweidete Tierkörper von Schalenwild aus Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen abweichend von Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 im Herkunftsbetrieb der amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen werden, soweit die Fleischuntersuchung dort unter angemessenen Bedingungen erfolgen kann. Im Falle des Satzes 1 sind die Erklärung nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Erklärung nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe j oder nach Absatz 1 dem amtlichen Tierarzt vor Durchführung der Fleischuntersuchung am Herkunftsort vorzulegen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sowie des § 7b Abs. 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung darf Fleisch von dem jeweiligen Schalenwild nur

1. unzerteilt,
2. im Inland und

3. direkt an Verbraucher oder an Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher

abgegeben werden.

(4) Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen im Sinne dieser Vorschrift sind Betriebe, die jährlich nicht mehr als [50] Stück Schalenwild schlachten oder zur Schlachtung abgeben.

§ 16c

Inverkehrbringen bestimmter aufgetauter Lebensmittel tierischen Ursprungs

Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und zubereitete Fischereierzeugnisse, die nach der Herstellung gefroren oder tiefgefroren worden sind, dürfen in aufgetautem oder teilweise aufgetautem Zustand unverpackt nur an Verbraucher abgegeben werden, wenn auf oder neben dem jeweiligen Lebensmittel deutlich sichtbar ein Schild mit der Angabe „aufgetaut“ angebracht ist.“

6. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Kennzeichnung von mit Rohmilch hergestellten Lebensmitteln

Lebensmittel, die ohne Wärmebehandlung mit Temperaturen von mehr als +40 °C oder eine Behandlung mit ähnlicher Wirkung aus Rohmilch oder unter Verwendung von Rohmilch hergestellt worden sind, dürfen unverpackt nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ein Schild mit der Angabe „mit Rohmilch hergestellt“ deutlich sichtbar auf oder neben dem jeweiligen Lebensmittel angebracht ist.“

7. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Ausnahmen für die Herstellung von Hart- und Schnittkäse in Betrieben der Alm- oder Alpwirtschaft

Abweichend von Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 darf Rohmilch aus Milcherzeugungsbetrieben auf Almen oder Alpen, die

1. auf Grund der geografischen Lage des Betriebes nicht regelmäßig auf Keimzahl, Zahl der somatischen Zellen und Rückstände an Stoffen mit antimikrobieller Wirkung untersucht werden kann und
2. die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht erfüllt,

mit Genehmigung der zuständigen Behörde für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohmilch

3. ausschließlich zur Herstellung von Hartkäse oder Schnittkäse mit einer Reifungszeit von mehr als 60 Tagen verwendet wird, und
 4. nur verarbeitet wird, wenn sie vorher mit jeweils negativem Ergebnis
 - a) einer Untersuchung auf sinnfällige Veränderungen und
 - b) mittels Schalmtest einer Untersuchung auf den Zellgehaltunterzogen worden ist.“
8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Besondere Anforderungen bei Abgabe roheihaltiger Lebensmittel

(1) Lebensmittel, die unter Verwendung roher Bestandteile von Eiern hergestellt und nicht einem Erhitzungsverfahren nach Absatz 4 unterzogen worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. im Falle bestimmungsgemäß erwärmt zu verzehrender Lebensmittel die Abgabe nicht später als zwei Stunden nach der Herstellung erfolgt,
2. im Falle bestimmungsgemäß kalt zu verzehrender Lebensmittel diese innerhalb von zwei Stunden nach der Herstellung
 - a) auf eine Temperatur von höchstens +7 °C abgekühlt, bei dieser oder einer niedrigeren Temperatur gehalten und innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung abgegeben werden oder

- b) tiefgefroren, bei dieser Temperatur gehalten und innerhalb von 24 Stunden nach dem Auftauen abgegeben werden, wobei die Temperatur von +7 °C nicht überschritten werden darf.

(2) In Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung dürfen Lebensmittel, die dort unter Verwendung roher Bestandteile von Eiern hergestellt und nicht einem Erhitzungsverfahren nach Absatz 4 unterzogen worden sind, an Verbraucher nur abgegeben werden, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind. Abweichend von Satz 1 dürfen die dort genannten Lebensmittel auch zum Verzehr außer Haus abgegeben werden, wenn am Ort der Abgabe auf oder neben dem jeweiligen Lebensmittel deutlich sichtbar der Hinweis „sofort verbrauchen“ angebracht ist.

(3) In Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung für Menschen, die auf Grund ihres Alters, einer Erkrankung oder einer [Unterdrückung][Beeinträchtigung] des körpereigenen Abwehrsystems gegenüber lebensmittelbedingten Infektionen besonders empfindlich sind, dürfen Lebensmittel, die dort unter Verwendung roher Bestandteile von Eiern hergestellt worden sind, nur an Verbraucher abgegeben werden, wenn sie einem Erhitzungsverfahren nach Absatz 4 unterzogen worden sind. Von verzehrfertigen Lebensmitteln, die nach Satz 1 abgegeben werden, hat der Lebensmittelunternehmer vor der Abgabe eine Rückstellprobe anzufertigen und für die Dauer von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Abgabe aufzubewahren. Die Rückstellproben sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

(4) Ein Erhitzungsverfahren im Sinne von Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 ist ein Verfahren, das die Abtötung von Salmonellen sicherstellt.“

9. In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Es ist verboten, Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden) sowie von Affen zum Zwecke des menschlichen Verzehrs zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 16b Abs. 3 Fleisch von Schalenwild abgibt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

cc) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. entgegen § 20a Abs. 1 ein dort bezeichnetes Lebensmittel in den Verkehr bringt,

10. entgegen § 20a Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 ein jeweils dort bezeichnetes Lebensmittel abgibt,“.

dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11; in der neuen Nummer 11 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. entgegen § 22 Abs. 1a dort bezeichnetes Fleisch zum Zwecke des menschlichen Verzehrs gewinnt oder in den Verkehr bringt oder“.

ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 13.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2c Fleisch oder Wild für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich verwendet,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

cc) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 7 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 Kapitel VI Satz 1 ein dort bezeichnetes Lebensmittel in den Verkehr bringt,“.

dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.

ee) Nach der neuen Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. entgegen § 16c ein dort bezeichnetes Lebensmittel abgibt,

8. entgegen § 18a ein dort bezeichnetes Lebensmittel in den Verkehr bringt oder“.

ff) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 9.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 Tierkörper oder Fleisch von Wildschweinen oder Dachsen in den Verkehr bringt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 8 bis 12.

cc) In der neuen Nummer 9 wird in Buchstabe l das Komma durch das Wort „oder“ und in Buchstabe m das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; Buchstabe n wird gestrichen.

dd) Nach der neuen Nummer 12 werden folgende Nummern 13 und 14 eingefügt:

„13. entgegen § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Großwild in den Verkehr bringt,

14. entgegen § 16a Abs. 2 einen Wildursprungsschein nicht oder nicht für mindestens [zwei] Jahre aufbewahrt,“.

- ee) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 15 und 16.
- ff) Nach der neuen Nummer 16 werden folgende Nummern 17 und 18 eingefügt:

„17. entgegen § 20a Abs. 3 Satz 2 eine Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig anfertigt oder nicht oder nicht mindestens sieben Tage aufbewahrt,

18. entgegen § 20a Abs. 3 Satz 3 eine Rückstellprobe nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,“

- gg) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden die Nummern 19 und 20.

- b) In Absatz 3 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. entgegen § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Großwild in den Verkehr bringt.“

12. Nach § 24 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Abschnitt 7
Schlussvorschriften**

**§ 25
Übergangsvorschriften**

Abweichend von § 2b Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 16a ist bis zum ... [Einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, des ersten Tages des darauf folgenden Monats] § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Kapitel VI Nr. 5 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 230, 231), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) geändert worden ist, in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

13. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 8a eingefügt:

Anlage 8a

(zu § 16a Abs. 1 Nr. 1, § 2b Abs. 2 und § 4 Abs. 3)

MusterWildursprungsschein nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 der
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung**Land . . .**

Nummer der Wildmarke

Jagdbezirk, Erlegeort, Eigenjagd- _____

bezirk

Jäger _____

Erlegungsdatum: _____ Zeitpunkt: _____ Uhr

Abgabe an

Name: _____ Adresse: _____

Adresse, Telefon.,
Fax,
E-Mail**Feststellungen des Jägers (Erlegers):**Wildart (Geschlecht^{*)}/Gewicht/Altersklasse): m / w / ____ kg / ca. ____ Jahre
 Vor dem Erlegen wurden von mir keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet.^{*)}
 Es wurden bei der Untersuchung des Tieres von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die das Fleisch als bedenklich zum Verzehr durch Menschen erscheinen lassen.^{*)}

Datum

Unterschrift des Jägers

Untersuchung auf Trichinen im Falle des § 6 Abs. 2 (Trichinenprobenahme durch den Jäger) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung:

Antragsteller

Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail

Untersucher

Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail

Ergebnis oder Zeitpunkt, zu dem über
das Wildbret verfügt werden darf_____
Unterschrift Untersucher_____
^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

amtlicher Stempel

Artikel 3

Änderung der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung

Die Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Kurzbezeichnung „Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung“ die amtliche Abkürzung „ - Tier-LMÜV“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird in Satz 1 Nr. 2 nach der Angabe „Artikel 2 Abs. 3“ die Angabe „Unterabsatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I oder II und Anhang III“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann einem Jäger, der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist und

1. nach § 2b der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung Wild zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch erlegt oder

2. nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung kleine Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild abgibt,

im Fall von Wildschweinen oder Dachsen die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn

1. der Jäger von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist und

2. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt.“

3. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a**Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch**

(1) Bei Tieren, die nach § 2a der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung zur amtlichen Untersuchung angemeldet worden sind, ist

1. die amtliche Schlacht tieruntersuchung nach Anhang I Abschnitt II Kapitel III, auch in Verbindung mit Abschnitt IV Kapitel IV Teil A oder Kapitel VII Teil A sowie mit Kapitel IX Teil A, E und F der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in der jeweils geltenden Fassung,
2. die amtliche Fleischuntersuchung nach Anhang I Abschnitt II Kapitel V Nr. 1, auch in Verbindung mit Abschnitt IV Kapitel I, II, III, IV Teil B oder Kapitel VII Teil B sowie mit Kapitel IX Teil A, B und D bis F der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in der jeweils geltenden Fassung
3. die amtliche Untersuchung auf Trichinen nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel IX Teil C der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I oder II und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 in der jeweils geltenden Fassung

durchzuführen. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 die Untersuchung auf Trichinen nach Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 in der jeweils geltenden Fassung durchführen.

(2) Bei erlegtem Großwild, das nach § 2b der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung zur amtlichen Fleischuntersuchung oder zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen angemeldet worden ist, gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

§ 7b**Amtliche Untersuchungen in Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen an Schalenwild**

(1) Im Falle der Schlachtung im Herkunftsbetrieb nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 kann die zuständige Behörde in Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen auf Antrag genehmigen, dass die Schlachtung abweichend von Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII

Teil A Nr. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ohne vorherige amtliche Schlachttieruntersuchung erfolgt, wenn

1. eine Person mit den Kenntnissen einer kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgestellt hat, dass bei dem zu schlachtenden Tier keine Verhaltensstörungen zu beobachten sind und ein Verdacht auf Umweltkontamination nicht besteht, und
2. nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eine regelmäßige tierärztliche Überwachung nach Maßgabe des Satzes 2 durchgeführt worden ist.

Im Rahmen der tierärztlichen Überwachung im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind insbesondere

1. die Aufzeichnungen nach Anhang I Teil A Abschnitt III Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 auf Anhaltspunkte zu überprüfen, nach denen das Fleisch zum Verzehr für Menschen ungeeignet sein könnte,
2. der Zustand des Schalenwildes hinsichtlich
 - a) des Verhaltens der Herde und
 - b) des Allgemeinverhaltens einschließlich des Vorliegens von Bewegungsstörungen, der Ernährung, des Haarkleides und der Horngebilde einzelner Tierezu untersuchen und
3. erforderlichenfalls weitergehende Untersuchungen einschließlich Laboruntersuchungen durchzuführen.

(2) Im Falle des § 16b Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung kann die zuständige Behörde auf Antrag genehmigen, dass die Fleischuntersuchung abweichend von Anhang I Abschnitt I Teil D Nr. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vor der Enthäutung durchgeführt werden darf.

(3) Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen im Sinne dieser Vorschrift sind Betriebe, die jährlich nicht mehr als [50] Stück Schalenwild schlachten oder zur Schlachtung abgeben.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.“

- b) In Absatz 3 wird jeweils nach der Angabe „§6“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Fleisch von Schalenwild, bei dem

1. nach § 7b Abs. 1 keine Schlachtieruntersuchung durchgeführt worden ist,
2. nach § 7b Abs. 2 die Fleischuntersuchung vor der Häutung durchgeführt worden ist oder
3. nach § 16b Abs. 2 Satz 1 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung die Fleischuntersuchung im Herkunftsbetrieb erfolgt ist

und das nicht für genussuntauglich erklärt worden ist, ist abweichend von Anhang I Abschnitt I Kapitel III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit einem Kennzeichen nach Form und Inhalt des Musters der Anlage 1 Nr. 5 zu kennzeichnen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 sind die frei liegenden Fleischteile oder das Brustfell zu kennzeichnen.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird in Absatz 6 die Angabe „Anlage 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 6“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

5. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

§ 11
Übergangsvorschriften

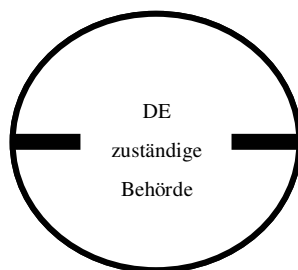
Abweichend von § 6 Abs. 2 ist bis zum ... [Einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, des ersten Tages des darauf folgenden Monats] § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Kapitel VI Nr. 5 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 230, 231), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) geändert worden ist, in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5.

Stempel für genusstaugliches Fleisch
von Schalenwild nach § 7b



— 3,5 cm —

“.

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Artikel 4

Änderung der Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

Die Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1871) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Rückstellproben im Fall des Artikels 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Lebensmittelunternehmer, die der zuständigen Behörde eine Mitteilung nach Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) machen, müssen von Lebensmitteln der gleichen Partie, die noch nicht in den Verkehr gebracht worden sind, eine Rückstellprobe von mindestens 150 Gramm anfertigen und für die Dauer von mindestens sieben Tagen vom Zeitpunkt der Mitteilung an aufbewahren. Rückstellproben nach Satz 1 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a“ die Angabe „oder § 3a Satz 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Abs. 4 Satz 2“ die Angabe „oder § 3a Satz 2“ eingefügt.

Artikel 5 **Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung**

Die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1871) wird folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a **Verbot der Einfuhr bestimmter Lebensmittel**

Es ist verboten, Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen oder katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden) oder Affen einzuführen.“

2. § 16 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 13a Lebensmittel oder das dort bezeichnete Fleisch einführt oder sonst verbringt.“

Artikel 6

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Lebensmittelhygiene-Verordnung, der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der ab dem [Einsetzen: Datum des Tages nach dem Tag der Verkündung] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Eier- und Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816),
2. die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 230, 231), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz